

Tastenwelt-Ausgabe 02/2009

Plagiat oder Doppelschöpfung?

„Still got the blues“ - alles nur geklaut? Plagiatsvorwurf gegen Gary Moore! Das aktuelle Urteil zum Thema „Plagiat“:

„**Plagiat**“ nennt man den Diebstahl geistigen Eigentums. Demnach ist derjenige, der das geistige Werk eines Dritten – zum Beispiel ein Musikstück – als sein eigenes ausgibt, ein Dieb.

Im Gegensatz dazu steht der Begriff der „**Doppelschöpfung**“. Hierunter fallen solche Sachverhalte, da zwei verschiedene Personen ein (nahezu) identisches Werk schaffen, ohne dass der eine das Werk des anderen kannte.

Mit der Frage „Plagiat oder Doppelschöpfung“ mussten sich die Gerichte bereits mehrmals auseinandersetzen, zuletzt im folgenden Fall:

Das Landgericht München I hat im November 2008 den weltbekannten Gitarristen und Songschreiber Gary Moore wegen eines Plagiats zu einer Schadensersatzzahlung verurteilt.

Nach Auffassung des Gerichts hatte Moore das Gitarrensolo seines Welthits „Still got the blues“ von 1990 nicht selber geschrieben, sondern „geklaut“, und zwar von einem Stück mit dem Titel „Nordrach“, welches der deutsche Musiker Jürgen Winter 1974 komponiert hatte.

Das Besondere an der Sache:

Moore gab an, weder den Titel noch den Komponisten jemals gekannt zu haben. Eine reine Schutzbehauptung? Tatsächlich ist der Titel „Nordrach“ seinerzeit nicht auf Platte veröffentlicht worden. Das Stück wurde damals lediglich einige Male bei Konzerten gespielt, ein einziges Mal wurde es im Radio gesendet.

Wie kann man aber etwas stehlen, von dem man gar nicht weiß, dass es existiert?

Mit dieser Frage musste sich das Gericht auch in diesem Fall auseinandersetzen. Dabei ergab sich, dass Moore im Sommer 1974 in Bonn in einer Musiker-WG gewohnt hatte. Das Gericht ging davon aus, dass Moore in dieser Zeit das Stück einmal gehört hatte, da auch Jürgen Winter in der Bonner Musikszene verkehrte.

Vorausgesetzt es sei wahr, und Gary Moore habe das Stück tatsächlich 1974 einmal gehört, so stellt sich dennoch die Frage, ob es möglich ist, diesen Song Jahre lang im Gedächtnis zu behalten, und erst über 15 Jahre später „wieder zu beleben“? Der vom Gericht zu dieser Frage beauftragte Sachverständige vertrat die Auffassung, dass dies bei einem Musiker zumindest nicht auszuschließen sei.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass die Übereinstimmungen der Stücke „frappierend“ seien, wurde Moore letztlich zur Schadensersatzzahlung verurteilt.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass es also nicht darauf ankommt, ob die Übernahme einer fremden Leistung bewusst oder unbewusst erfolgt. Erfolgt sie bewusst, handelt es sich um ein Plagiat. Erfolgt die Übernahme – wie in diesem Fall - unbewusst, so findet das hässliche Wort „Plagiat“ keine Anwendung, da der Diebstahl nicht „willentlich“ erfolgt. Zahlen muss man aber trotzdem...